

wird, die im Zuständigkeitsbereich eines Gerichts liegt, das dem verantwortlichen Organ für die Durchführung von speziellen Strafverfahren besonders geeignet erscheint. Schon in der Vergangenheit wurden vielfach politische Prozesse, für die nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ein Ost-Berliner Gericht zuständig gewesen wäre, auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 der StPO vom 2.10.1952⁶ vor Gerichten in der DDR verhandelt.

III. Das Verbot von Ausnahmegerichten

- 5 Das Verbot von Ausnahmegerichten ist ebenso wie das Verbot der Ausnahmegerichte in der Verfassung von 1949 vor dem Hintergrund der Sondergerichte der NS-Zeit zu sehen. Die DDR hat mit ihrem einheitlichen System der Rechtspflegeorgane, das von den höchsten Staatsorganen geleitet wird, Ausnahmegerichte nicht nötig. Das Verbot von Ausnahmegerichten stellt damit keine erhöhte Garantie der Rechtssicherheit dar.

⁶ GBl. S. 997, i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. 4. 1963 (GBl. I S. 65).